

Verein der Aktivsteirer

„KommunikationsVerein der Aktivsteirer“

Community für Tourismus, Aktivität, Ausbildung & Business.



Vereinsstatuten 01/2023

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

|1 Der Verein führt den Namen

„KommunikationsVerein der Aktivsteirer | The COOPerative“

Community für Tourismus, Aktivität, Ausbildung & Business.

Er hat seinen Sitz in Österreich, Leibnitz und erstreckt seine Tätigkeit weltweit.

|2 Adresse: **Arnfelderstrasse 58/9, 8430 Kaindorf/Leibnitz**

|3 Die Einrichtung von Zweigvereinen (Communities) in allen österreichischen Bundesländern und anderen Staaten ist beabsichtigt, wobei die Zweigvereine als Vereinsnamen jeweils

TheCOOPerative/ xxx(Thema)

ThemenNetzwerk der „COOPerativeCommunities“
oder

xxx Name /COOPerative

Themenverein der „COOPerativeCommunities“
im Verband von TheCOOPerative
tragen müssen.

Die rechtlichen und organisatorischen Auflagen & Vorgaben werden in der Geschäftsordnung für Tochter&Partnervereine definiert und festgeschrieben. Auch diese Regelwerke ist ein Bestandteil der Geschäftsordnung und der rechtlichen Grundlagen des Vereines.

§2: Zweck

- (1) Im Besonderen bezweckt der Verein:
 - **die Förderung der Kommunikation einer aktiven Lebenskultur in der Freizeit & Arbeitswelt**
 - **die Förderung der Freundschaft und der Geselligkeit.**
 - **die Förderung kultureller und gesellschaftlicher Kontakte zum Thema Tourismus, Aktivität, Ausbildung & Business.**
 - **Online-Offline Öffentlichkeitsarbeit, sowie die Organisation sportlicher & informativer Veranstaltungen, Vorträge/Seminare und Tagungen zum Tourismus, Aktivität, Ausbildung & Business.**
- (2) Der Verein tritt ein für:
 - **Kommunikation und deren Erfüllung eines hohen gesellschaftlichen und kulturellen Anspruchs zwischen den Menschen.**
 - **die Förderung von künstlerischen, kulturellen und karitativen Initiativen und Projekten.**
 - **die Förderung und die Pflege ideeller Werte wie Wahrhaftigkeit, Güte, Barmherzigkeit, Demut, Liebe und Nächstenliebe.**

Verein der Aktivsteirer

„KommunikationsVerein der Aktivsteirer“

Community für Tourismus, Aktivität, Ausbildung & Business.



**Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.
Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar ideelle Zwecke.**

**Die Tätigkeit des Vereins ist frei von jeder
parteilichen und konfessionellen Bindung.**

§ 3: Tätigkeiten, Aufbringung der finanziellen Mittel:

Der Vereinszweck soll durch die in den Abs.1 und 2 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

- (1) Als ideelle Mittel dienen insbesondere:
 - die Zusammenkünfte der Mitglieder und die Veranstaltungen von Vorträgen und Seminaren, Workshops. (Online/Offline)
 - die Planung und Durchführung von Kollegiumsveranstaltungen für Member und Partner
 - die Aussendung und Verteilung von Informationen sowohl Online (Themenbezogene Plattformen & SocialMedia Kanäle&Streams) als auch Offline (Verbal, Print, Video,)

- (2) Die erforderlichen materiellen Mittel werden insbesondere aufgebracht durch:
 - Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - Eintrittsgebühren & Aufwandspauschalen
 - Werbung, Sponsoren, Spenden
 - Erträge aus Veranstaltungen, Vorträgen, Präsentationen
 - Geld und Sachspenden
 - Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
 - den Verkauf von Schriften und Informationsmaterial,
 - Nutzung der vereinseigenen Online Infokanäle (Abosystem)
 - Lizenzen für Tochter&Partnervereine

§4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:

a. Freie Mitglieder (COOPCOMM/FREEBEE Member)

diese nutzen als Einsteiger das GratisAngebot einer 6monatigen Testmitgliedschaft, können aktiv am Vereinsgeschehen teilnehmen. (nach 6 Monaten kostenpflichtig)

Sie sind in der Generalversammlung nicht stimmberechtigt.

Wenn nach Ablauf der Testmitgliedschaft keine Mitgliedschaft angestrebt wird, kann erst nach 12 Monaten um eine weitere Testmitgliedschaft angesucht werden.

Verein der Aktivsteirer

„KommunikationsVerein der Aktivsteirer“

Community für Tourismus, Aktivität, Ausbildung & Business.



b. Außerordentliche „passive“ Mitglieder (COOPCOMM/Member)

das sind Mitglieder, die den festgesetzten JahresMitgliedsbeitrag bezahlen,
aktiv am Vereinsgeschehen teilnehmen und berechtigt sind,
Mitgliederangebote zu nutzen.
Sie sind in der Generalversammlung nicht stimmberechtigt.

c. Ordentliche „passive“ Mitglieder (COOPCOMM/MemberPartner)

das sind Mitglieder die den festgesetzten monatlichen Mitgliedsbeitrag (ABO) bezahlen, aktiv am Vereinsgeschehen teilnehmen und nutzen die Angebote für MemberPartner.
Sie sind in der Generalversammlung stimmberechtigt.

d. ordentliche Gruppenmitgliedschaft (VereinsPartnerschaft)

Das ist ein eingetragener Verein (ZVR) der eine COOPCOMM VereinsPartnerschaft erhält, den festgesetzten monatlichen Unterstützungsbeitrag bezahlt, die Mitglieder des Vereins können nur als Gruppe aktiv am Vereinsgeschehen teilnehmen und die COOPCOMM Angebote nutzen. Einzelne Mitglieder des genannten Vereins können sich gerne eine eigene Mitgliedschaft zur pers. Nutzung beantragen.

Der Vereinspartner ist in der Generalversammlung nur mit einer Stimme, der des aktuellen Obmanns, oder eines Vertreters des Vorstandes des Vereines stimmberechtigt.

e. unterstützende „aktive“ Mitglieder (CBM Member | Partner)

das sind Mitglieder die bereits als COOPCOMM MemberPartner den festgesetzten monatlichen Unterstützungsbeitrag bezahlen, nehmen aktiv am Vereinsgeschehen teil und nutzen das CommunityNetzwerk für CBM Member & Partner.

CBM Member & Partner können ausschließlich vom Vereinsvorstand in den erweiterten Vorstand einberufen bzw. abberufen werden.

Als „CommunityCommander“ sind Teil des erweiterten Vorstandes, und arbeiten aktiv am Aufbau des Vereins und dessen Gestaltung mit.
Sie sind in der Generalversammlung stimmberechtigt.

f. Ehrenmitglieder

bezahlen keinen Mitgliedsbeitrag, können am Vereinsgeschehen teilnehmen und haben in der Generalversammlung kein Stimmrecht

Verein der Aktivsteirer

„KommunikationsVerein der Aktivsteirer“

Community für Tourismus, Aktivität, Ausbildung & Business.



§5: Erwerb der Mitgliedschaft

- Mitglieder des Vereins gemäß §4 können alle natürlichen Personen sein, welche ein ehrenhaftes Vorleben und die erforderlichen charakterlichen und geistigen Eigenschaften zur Erfüllung des Vereinszwecks aufweisen.
- Ehrenmitglieder und unterstützende Mitglieder können auch juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften und Gebietskörperschaften sein.
- Jede Aufnahme in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrages des Beitrittswerbers und der Empfehlung durch mindestens ein ordentliches Mitglied (Bürge).
- Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig; die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- Die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern bedarf der Entscheidung des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit.
- Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§6: Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, oder durch Ausschluss.
-
- Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand schriftlich zugehen.
- Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.
- Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann nur über Antrag des Vorstands in einer Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann gemäß §6 und §14 von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.
- Ausgeschiedene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile desselben. Sie sind für das Jahr, in welchem ihr Ausscheiden erfolgt, zur vollen Beitragsleistung verpflichtet. Sonstige offene Verpflichtungen werden mit Datum des Ausscheidens fällig.

Verein der Aktivsteirer

„KommunikationsVerein der Aktivsteirer“

Community für Tourismus, Aktivität, Ausbildung & Business.



§7: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§8: Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

- Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne der geltenden Bestimmungen des Vereinsgesetzes. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich, zumindest jedoch alle drei Jahre statt.
- Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
- Sowohl zu ordentlichen wie auch zu außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Info über die vereinseigene Mitgliedersoftware, per E-Mail oder MessengerService (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebenen E-Mail-Adresse bzw. Telefonnummer) einzuladen.
- Wobei die Verständigung per E-Mail oder SMS bzw. MessengerDienst ausreichend ist. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 10 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, oder per E-Mail einzureichen. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche und unterstützende Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sind weniger Mitglieder erschienen, ist die Generalversammlung unter Beibehaltung der Tagesordnung nach Ablauf einer halben Stunde bei Anwesenheit von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.
- Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein

Verein der Aktivsteirer

„KommunikationsVerein der Aktivsteirer“

Community für Tourismus, Aktivität, Ausbildung & Business.

aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.



Verein der Aktivsteierer

„KommunikationsVerein der Aktivsteierer“

Community für Tourismus, Aktivität, Ausbildung & Business.



- Für Statutenänderungen ist eine eigene Generalversammlung einzuberufen.
- Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein erster Stellvertreter, in dessen Verhinderung sein zweiter Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§9: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- Beschlussfassung über den Voranschlag;
- Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands;
- Entlastung des Vorstands; Wahl der Rechnungsprüfer
- Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- Ausschluss eines Mitgliedes auf Antrag des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern:

- Obmann(Mayordomus),
 - 2, Obmann/Stellvertreter(Primus),
 - Schriftführer (Secretarius),
 - Kassier(Magnus),
- Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt.
Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitglieds an seine Stelle ein anderes ordentliches Mitglied in den Vorstand zu kooptieren, wobei die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der gesamte Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat das an Jahren älteste Vereinsmitglied das Recht, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung mit dem einzigen Tagesordnungspunkt „Neubestellung der Vereinsorgane“ einzuberufen.

Verein der Aktivsteirer

„KommunikationsVerein der Aktivsteirer“

Community für Tourismus, Aktivität, Ausbildung & Business.



- Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt drei Jahre. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln mit einfacher Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen - in geheimer Wahl - in der Generalversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich; jedoch ist eine Wiederwahl des Obmanns nur mit einer Mehrheit von mehr als 2/3 aller abgegebenen gültigen Stimmen möglich.
- Die Vorstandssitzung wird vom Obmann einberufen. Bei dessen Verhinderung vom ersten Stellvertreter, bei dessen Verhinderung, vom zweiten Stellvertreter, bei dessen Verhinderung vom Secretarius, bei dessen Verhinderung vom Kassier. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt auf gleichem Weg wie die Einberufung zur Generalversammlung.
- Den Vorsitz im Vorstand führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein erster Stellvertreter, in dessen Verhinderung, sein zweiter Stellvertreter. in dessen Verhinderung der Kassier. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt den Vorsitz jenes Vorstandsmitgliedes, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung oder Rücktritt.
- Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen entheben.
- Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten.
- Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

Verein der Aktivsteirer

„KommunikationsVerein der Aktivsteirer“

Community für Tourismus, Aktivität, Ausbildung & Business.



§11: Aufgaben des Vorstands

- Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins im Sinne der geltenden Bestimmungen des Vereinsgesetzes. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (= Rechnungslegung);
- Vorbereitung der Generalversammlung;
- Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- Verwaltung des Vereinsvermögens;
- Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen, außerordentlichen & unterstützenden Vereinsmitgliedern; gemäß §6 und §9.
-

§12: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- Der Obmann vertritt den Verein nach innen und nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Kassiers bzw. bei dessen Verhinderung eines weiteren Mitgliedes des Vorstands. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung des Vorstands.
- Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und in der Vorstandssitzung
- Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und in der Vorstandssitzung
- Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

§13: Rechnungsprüfer

- Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören und in keinem wirtschaftlichen Naheverhältnis zu einem Vorstandsmitglied stehen.
- Den Rechnungsprüfern obliegen die laufenden Geschäftskontrollen des Vorstandes, sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Finanzmittel.

Verein der Aktivsteirer

„KommunikationsVerein der Aktivsteirer“

Community für Tourismus, Aktivität, Ausbildung & Business.



§14: Schiedsgericht

- Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das Vereinsschiedsgericht einzuberufen.
- Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand ein ordentliches Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft zu machen hat. Die beiden namhaft gemachten Schiedsrichter haben binnen weiterer vier Wochen, sich auf einen Vorsitzenden aus dem Kreis der ordentlichen Vereinsmitglieder zu einigen.
- Gibt es unter den bereits namhaft gemachten Schiedsrichtern keine Einigung für die Bestellung eines Vorsitzenden, so entscheidet über die zum Vorsitz Vorgeschlagenen das Los.
- Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen nicht dem Vorstand angehören und nicht in wirtschaftlicher Verbindung oder in einem anderen Naheverhältnis zu den Streitparteien stehen.
- Für die weitere Tätigkeit des Schiedsgerichts gelten die jeweiligen Fristen des gültigen Vereinsrechts.
- Das Schiedsgericht ist schiedsspruchfähig wenn alle drei Schiedsrichter anwesend sind. Es fällt sein Urteil (Schiedsspruch) nach dem Anhören von der Streitparteien nach bestem Wissen und Gewissen mit einfacher Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind rechtswirksam.
- Die verurteilte Streitpartei hat das Recht innerhalb vier Wochen gegen den Schiedsspruch des Schiedsgerichts in der Generalversammlung Einspruch zu erheben. Die Generalversammlung urteilt in geheime Abstimmung mit einfacher Mehrheit; der Schiedsspruch ist dann rechtsverbindlich und endgültig. Verzichtet die verurteilte Streitpartei auf die Einspruchsmöglichkeit, so ist der Schiedsspruch des Schiedsgerichts rechtsverbindlich und endgültig.

Verein der Aktivsteirer

„KommunikationsVerein der Aktivsteirer“

Community für Tourismus, Aktivität, Ausbildung & Business.



§15 Geschäftsordnung:

Einzelheiten über die Tätigkeit der Vereinsorgane und die Befugnisse ihrer Mitglieder, soweit sie nicht durch Gesetz oder die Vereinsstatuten festgelegt sind, über den Verlauf und die Ordnung bei Sitzungen und Veranstaltungen sowie die Erledigung der Geschäftsvorfälle, sind in einer vom Vorstand zu erlassenden Geschäftsordnung zu regeln.

Diese Geschäftsordnung setzt sich aus folgenden Teilbereichen zusammen

- AGBs | Regelwerk zu den Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Mitgliedschaft
- Community Rules | Regelwerk zur Umsetzung der ThemenNetzwerke
- ORGA Rules | Regelwerk zur Organisation der ThemenCommunities
- EVENT Rules | Regelwerk für Veranstaltungen, Events etc.
- Rechtl. Formulare | DSGVO/Copyright/ Fotorechte & Nutzungslizenzen etc.
- Partnerverein | Regelwerk zur Umsetzung und Organisation von Partnervereinen
- Tochterverein | Regelwerk zur Umsetzung und Organisation von Tochtervereinen/Themennetzwerken

Verein der Aktivsteierer

„KommunikationsVerein der Aktivsteierer“

Community für Tourismus, Aktivität, Ausbildung & Business.



§16 Auflösung des Vereins:

Der Verein

„KommunikationsVerein der Aktivsteierer | TheCOOPerative“

Community für Tourismus, Aktivität, Ausbildung & Business.

ist aufzulösen:

- durch Bescheid der Vereinsbehörde aus dem im Vereinsgesetz angeführten Gründen.
- durch Beschluss der Generalversammlung, wobei eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich ist. Ein solcher Beschluss ist nur gültig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.
- Diese Generalversammlung hat auch über die Verwendung des Vereinsvermögens zu entscheiden.
- Diese Generalversammlung hat einen Beschluss darüber zu fassen, welcher karitativen Organisation oder welchem karitativen Zweck, das verbleibende Vereinsvermögen (nach Abdeckung aller Passiva) zuzuführen ist.
- der Letzte Vorstand hat die freiwillige Auflösung des Vereins binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der Vereinsbehörde mitzuteilen.

Hiermit bestätigen wir die Änderung der Vereinstatuten
ab 01022023 | Vers.01.2023

Für den Vorstand
Wolfgang Rieger
Obmann/Mayordomus
CorporateCommunityCommander

Kaindorf/Leibnitz, 1/23